

liche) und zeitliche Grenzen unterschieden.²⁹⁴ Mit dieser «Schrankentrias» soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den beiden rechtsstaatlichen Grundwerten «Rechtssicherheit und materielle Gerechtigkeit», denen jeder Prozess verpflichtet ist, geschaffen werden.²⁹⁵ Dieser dreifachen Beschränkung der materiellen Rechtskraft ist eine weitere, allgemeine Einschränkung vorgelagert. Dies hat damit zu tun, dass auch im Verfassungsprozessrecht die Möglichkeit sogenannter Nicht- oder Scheinentscheidungen nicht von vornherein auszuschliessen ist. Solche Entscheidungen entfalten weder formelle noch materielle Rechtskraft. Es handelt sich dabei freilich um ein rein theoretisches Problem.²⁹⁶

b) Objektive (sachliche) Grenzen

Was die objektiven Grenzen, also die Frage, was bindet, betrifft, ist man sich im deutschen Schrifttum grösstenteils darüber einig, dass grundsätzlich nur der Ausspruch (Tenor) der Entscheidung in materielle Rechtskraft erwächst.²⁹⁷ Rechtskräftig wird damit nicht der Inhalt der gesamten Entscheidung, sondern nur die eigentliche Entscheidung über den Gegenstand des Rechtsstreits, d. h. über den Streit- oder Verfahrensgegenstand. Es entfaltet daher lediglich der Tenor, der den Subsumtionschluss enthält, materielle Rechtskraft.²⁹⁸ Tatbestand, Entscheidungsgründe und die vom Bundesverfassungsgericht incidenter entschiedenen Vorfragen erwachsen dagegen nicht in materielle Rechtskraft.²⁹⁹ Es werden aber verschiedentlich die Entscheidungsgründe, auch wenn sie keine

294 Siehe für das Verfassungsprozessrecht Detterbeck, S. 331 und für das Zivilprozessrecht, Rechberger/Simotta, S. 418 ff., Rz. 698 ff.; vgl. auch Fasching, Lehrbuch, S. 765 ff., Rz. 1513 ff.

295 Detterbeck, S. 331.

296 Ausführlich für Deutschland Detterbeck, S. 331 f.

297 Wischermann, S. 26 und 37; siehe dazu auch Detterbeck, S. 332 f.; Klein, Probleme, S. 697; Stricker, S. 978; Cremer, S. 251; Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 38; Schlaich/Korioth, S. 334, Rz. 479; Bryde, Verfassungsentwicklung, S. 402 f.; Lange, S. 3; Sachs, Bindung, S. 39; Brox, S. 819 ff.; Geiger, Besonderheiten, S. 26.

298 Siehe Wischermann, S. 26 und 37; vgl. auch Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 304, Rz. 61.

299 Detterbeck, S. 332 f.; siehe auch Wischermann, S. 26; Schlaich/Korioth, S. 334, Rz. 479; Cremer, S. 251; Ziekow, S. 523; Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 38; Bryde, Verfassungsentwicklung, S. 403; Brox, S. 819 ff.; Sachs, Bindung, S. 39; Geiger, Besonderheiten, S. 26; Lange, S. 3. Anderer Meinung sind Vogel, S. 584 ff. und Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 311, Rz. 69, die die materielle Rechtskraft in gewissem Umfange auch auf die Entscheidungsgründe ausdehnen.